

Anlage 8: Beschlussvorschlag mit Erläuterungen für Ihre Beratungen hinsichtlich Austritt der LHS und der Stadt VK aus dem ZPRS

Das zum 01.01.2017 novellierte ÖPNV Gesetz des Saarlandes bestimmt in § 5 Abs. 3, dass die Aufgabenträger (hier: ZPRS) Städten mit eigenen kommunalen Nahverkehrsunternehmen oder unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an diesen sowie von kreisangehörigen Gemeinden gebildeten Zweckverbänden die Aufgabenträgerschaft für den Ortsverkehr in der jeweiligen Gemeinde oder in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden auf deren Verlangen zu übertragen haben.

Mit Schreiben vom 23.12.2016 hat die Stadt VK die Übertragung der Aufgabenträgerschaft beantragt. Gleiches hat die LHS mit Schreiben vom 13.02.2017 getan. (s. Anlage 1). Mit Schreiben vom 06.04.2017 hat der Vorstandsvorsteher die Aufgabenträgerschaft übertragen (s. Anlage 2).

Ebenso haben die LHS und die Stadt VK den Austritt aus dem ZPRS beantragt. Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Zweckverband setzt einen Beschluss der Zweckverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl voraus. Der Austritt aus dem Zweckverband ist eine vorbehaltene Aufgabe des Gemeinde- bzw. Stadtrates. Insofern ist ein Beschluss der Stadträte der LHS und VK erforderlich. Für alle anderen Gemeinden gilt, dass für das Abstimmungsverhalten ebenfalls ein Auftrag durch die jeweiligen Gemeinderäte vorliegen muss.

Hinsichtlich der Konsequenzen der Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die LHS und die Stadt VK und deren Ausscheiden aus dem ZPRS ist eine Vereinbarung (s. Anlagen 3 und 4) mit diesen zu treffen. Hierin ist folgendes geregelt:

1. Zuständigkeiten des ZPRS (§ 2) und Refinanzierungsvereinbarungen mit der LHS und der Stadt VK (§ 3). Hinsichtlich der Finanzierung der Nachtbusse wird auf Anlage 5 und 6 verwiesen. Hieraus wird ersichtlich, dass diesbezüglich keine Kosten auf die Kommunen zukommen. Insofern sind finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen lediglich durch die Tatsache gegeben, dass der Geschäftsaufwand (Geschäftsbesorgung etc.) künftig von 8 statt 10 Mitgliedern nach der Einwohnerzahl ausgeglichen werden muss. Dieser beläuft sich im Jahr 2017 auf 107.600,- € wobei die Umlage nur 65.000,- € beträgt, weil Finanzierungsmittel aus anderen Posten (§11 (6) ÖPNV-G, alt) verwendet werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass die künftige ÖPNV-Pauschale (s. Anlage 6) anteilig für den Geschäftsaufwand eingesetzt werden kann.

Hinsichtlich der derzeit bereitgestellten Verkehrsleistungen wird es keine Änderungen geben, da diese von den betroffenen Kommunen refinanziert werden.

2. Beteiligung der LHS und VK an der Umlage des ZPRS für das Jahr 2017

3. Aufteilung des Sonderpostens im Wirtschaftsplan wegen nicht verausgabter Zuschüsse nach § 11 ÖPNV Gesetz in der alten Fassung

Ebenso muss die Satzung des ZPRS geändert werden. Der Entwurf der überarbeiteten Satzung des ZPRS liegt als Anlage 7 bei. Die Änderungen sind in Rot hervorgehoben. Sie betreffen im Wesentlichen das Verbandsgebiet und die Mitglieder nach dem Ausscheiden der LHS und der Stadt VK (§§ 1 und 2), die Stimmenverteilung in § 4, wonach jedes Mitglied eine Stimme haben soll und die notwendigen Korrekturen in §§ 17 und 17a.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat / Gemeinderat stimmt dem Austritt der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen aus dem Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) und dem Entwurf der neuen Satzung des ZPRS zu und beauftragt den Bürgermeister/den Beigeordneten, in der Verbandsversammlung des ZPRS entsprechend abzustimmen.